

HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Relevanz für Angestellte und Beamte

Honorarordnungen dienen der Abrechnung freiberuflicher Leistungen, insbesondere derjenigen Berufe, die geistig-schöpferische Leistungen erbringen, wie sie von Architekten, Ärzten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren erbracht werden. Die HOAI ist ein wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes und dient dem Erhalt einer hohen Baukultur.

Folgende Gesichtspunkte sprechen für eine unmittelbare Notwendigkeit der HOAI auch für angestellte und beamtete Kammermitglieder:

1. Bereits die Existenz einer Honorarordnung für Architekten verdeutlicht auch dem Unkundigen, dass es sich bei diesen Leistungen um hochwertige Leistungen handelt, die - anders als in gewerblichen Berufen üblich - nicht mit Zentimetern, Kubikmetern oder Stückzahlen angemessen bemessen werden können. Mit den Regelungen der HOAI kann der als Architekt tätige Arbeitnehmer die Qualität seiner Leistungen gegenüber seinem Arbeitgeber adäquat verdeutlichen.
2. Mit einer Honorarordnung kann weitgehend die Wertigkeit der Leistungen des Angestellten im Öffentlichen Dienst bemessen werden. Im TVöD wird das Berufsbild des Architekten weder genannt noch erläutert. Daher war es auch schon in der Vergangenheit häufig geübte Praxis, die Leistungsphasen der HOAI als Hilfestellung zur Bewertung der Architektentätigkeit im Öffentlichen Dienst heranzuziehen.

Dies gilt nicht allein für die Vergütung der Mitarbeiter, sondern auch für die verwaltungsinterne Bewertung von Architektenleistungen bei der Abrechnung zwischen Behörden und beispielsweise kommunalen Eigenbetrieben.

3. Die HOAI strukturiert - ohne selbst Vertragsgrundlage zu sein - den regelmäßigen Ablauf von Architektenleistungen und ist daher bei der Erläuterung von Arbeitsabläufen auch für den Angestellten und Beamten unverzichtbar.

Gerade vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen, lediglich die Leistungsphasen 1 bis 5 des § 15 HOAI zu erhalten die preisrechtliche Verbindlichkeit der Leistungsphasen 6 bis 9 des § 15 HOAI entfallen zu lassen, ist darauf hinzuweisen, dass diese letztgenannten Leistungsphasen in Architekturbüros in großem Umfang von Arbeitnehmern erbracht werden. Aus diesem Grund muss an der Beibehaltung dieser Leistungsphasen auch aus der Sicht der angestellten Kammermitglieder festgehalten werden.

4. Ein Beamter und ein Angestellter im öffentlichen Dienst benötigt als Entscheidungsgrundlage bei Vergaben objektive Kriterien. Diese bietet die HOAI als „Richtlinie“.
5. Im Falle erlaubter Nebentätigkeit hat der Angestellte eine objektive und rechtlich relevante Abrechnungsbasis. Dies ist insbesondere für junge Mitglieder und angehende Existenzgründer von erheblicher Bedeutung.
6. Auch der Freie Mitarbeiter hat durch die HOAI eine plausible und nachvollziehbare Abrechnungsbasis, um die von ihm eigenständig erbrachten Leistungen seinem Auftraggeber gegenüber abrechnen zu können.